

## Beilage XIV.

### Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über den selbständigen Antrag der Abgeordneten Welte und Genossen (IX. Beilage des stenogr. Berichtes) betreffend Maßregeln zum Schutze der Felder vor Vögel- und Wildschäden.

#### Hoher Landtag!

Der bezügliche Antrag lautet:

„Der hohe Landtag wolle in einer ihm angemessenen Weise dahin wirken, daß solche der Landeskultur schädliche Thiere mit Schießgewehren vom Grundeigentümer „ober dessen Bediensteten zu jeder Zeit erlegt werden dürfen und sollen.“

Sie motiviren denselben dadurch, daß Vögel, namentlich Raben, Nebelkrähen u. s. w., dann Dachse und Eichhörnchen verschiedene Zweige des Landwirthschaftsbetriebes in einer Weise gefährden, die unvermeidlich zur Folge haben müßte, den Maisbau unmöglich zu machen und den Kern- und Steinobst-, sowie Wein-Bau sehr zu erschweren und zu schädigen. Es sei Niemand da, der diese Thiere abschleße; dem Jäger liege nichts daran, da diese Schädlinge, mit Ausnahme des Dachses, keinen Werth haben und für den Jagdpächter keine Ersatzpflicht dieser durch genannte Thiere angerichteten Schäden bestehe. Dem Landwirth sei es aber gesetzlich untersagt, mit dem Schießgewehre solche Thiere zu erlegen, in anderer Weise sei eine wirksame Abwendung dieser Schäden unmöglich, ein Ersatzanspruch aber unzulässig. Hilfs- und wehrlos stehe der Landwirth in dieser Bedrängnis bei dem dormaligen Stande der Gesetzgebung da, einerseits der Selbsthilfe bar, andererseits ohne Anspruch auf Schadenersatz. Daher rufe er wohl mit Recht um Hilfe, nicht des Vergnügens willen, sondern um Schutz des Nothwendigsten, des täglichen Brotes für die Seinen (die hungernden Kinder).

Diese in Antrag gebrachte Angelegenheit war schon Gegenstand früherer Verhandlungen des hohen Landtages und in der VIII. Sitzung der IV. Session des Jahres 1887 wurde dann auch vor demselben ein neues Jagdgesetz bestehend in 62 §§ angenommen, wodurch diese Frage geregelt wurde. Das neue Jagdgesetz hat aber die Allerhöchste Sanction nicht erhalten, sondern es hat die hohe k. k.

Statthaltereı mit Note vom 26. Juli 1890 Bl. 17,647 eröffnet, daß das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium bestrebt sein werde, eine eigene Vorlage, die Einführung eines neuen Jagdgesetzes betreffend, dem Landes-Ausschusse noch vor Zusammentritt des nächsten Landtages mitzutheilen.

Der landtägliche Gemeinde-Ausschuß sieht die Nothwendigkeit der Regelung dieser schon lange schwebenden Frage ein, es ist sicher Aufgabe der hohen Landesvertretung sowohl als auch der hohen Regierung, die volkswirtschaftlichen Interessen zu wahren und zu heben und die Produktionsfähigkeit zu schützen, in Anbetracht der Existenz der Bevölkerung einerseits und zur Wahrung und Befestigung der Steuerkraft andererseits. Da aber der hohe Landtag die gleiche Gesinnung durch die bisherigen Verhandlungen und die von ihm acceptirten Gesetze manifestirt hat, ist eine weitere Motivirung überflüssig. Der Gemeinde-Ausschuß kann aber dermalen die Schaffung eines zur Regelung der Jagdverhältnisse neuen Gesetzes nicht beantragen, mit Rücksicht auf die vorcitirten Regierungs-Eröffnungen, wornach eine Regierungsvorlage in Aussicht gestellt worden ist, sondern es wird diese Vorlage abzuwarten sein. Doch ist auf vorläufige Mittel zu sinnen, wie bis zur gesetzlichen Regelung dem Ruin der mehrberührten wichtigen Zweige des Landwirthschaftsbetriebes entgegenzuwirken sei.

Es stellt nun der Gemeinde-Ausschuß folgende

### Anträge:

- I. Die hohe k. k. Regierung ist anzugehen, den in Aussicht gestellten Jagdgesetz-Entwurf dem hohen Landtage ehestmöglichst in Vorlage zu bringen;
- II. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, durch die politischen Bezirksbehörden die Jagdpächter zu verhalten, die der Landwirthschaft schädlichen Thiere als: Raben, Nebelkrähen, Dachs, Eichhörnchen u. s. w. nach Möglichkeit abzuschießen.

Bregenz, 23. Oktober 1890.

**Josef Büchele,**  
Obmann.

**Welte,**  
Berichterstatter.